

# Zuchtwartetagung des SVÖ

Zuchtwartetagung des SVÖ

14.10.2023

Dr. Martina Dörflinger

Dr. Claudia Schmied-Wagner



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Ablauf

Aufgaben der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

**Meldung Züchter/innen gem. § 31 Abs. 4 TSchG**

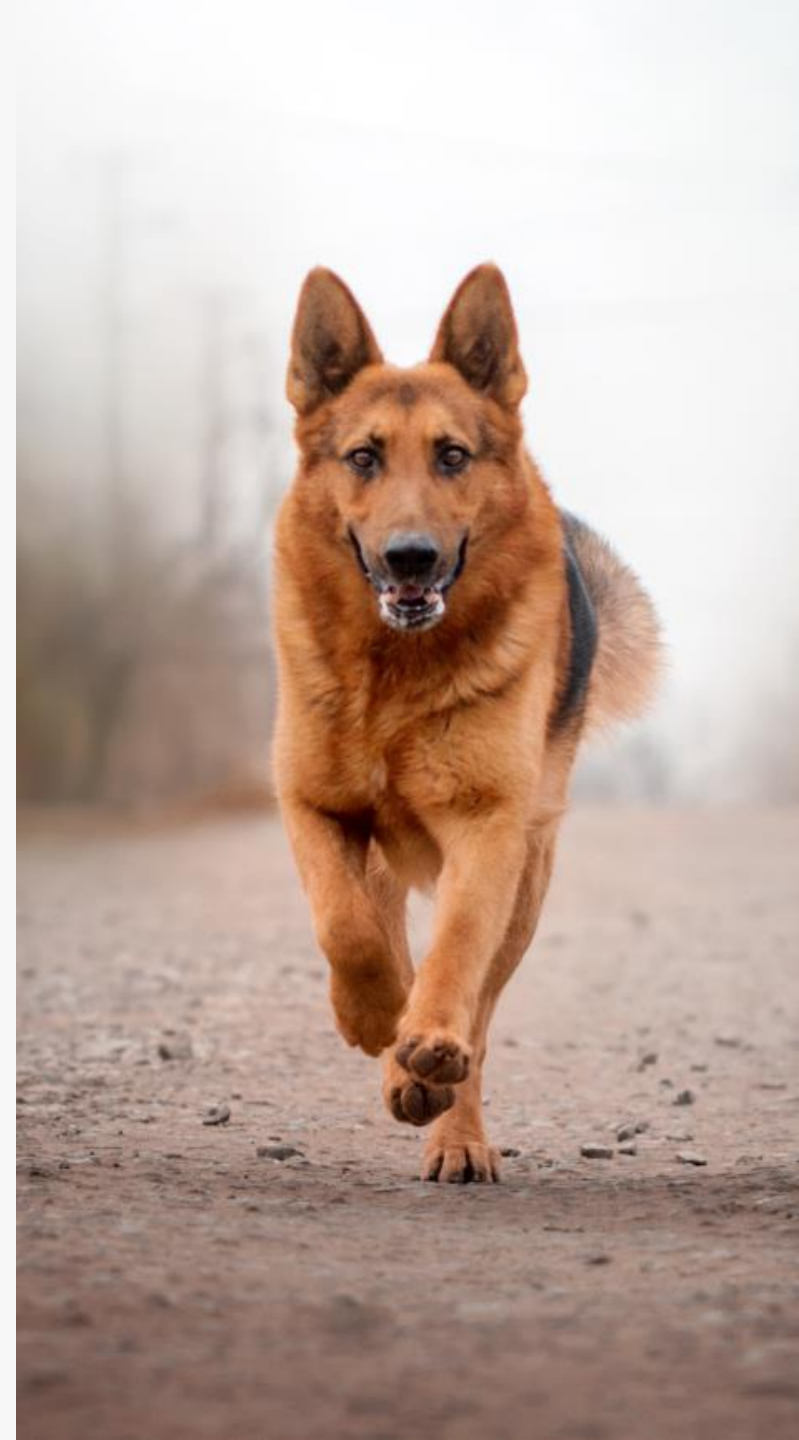
**Kennzeichnung und Registrierung gem. § 24a TSchG**

## **Tiertransport**

Abgrenzung wirtschaftlicher-privater Transport

Was braucht Transportunternehmer/in

Was ist erforderlich für Langstreckentransport



# Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

## Einrichtung des BMSGPK

„Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle des Bundes in Bereich des Tierschutzes“

Überprüfung von Haltungs- und Stallungssystemen, **Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör** sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter techn. Ausrüstungen

**Einziges offizielles Kennzeichen basierend auf dem österreichischen Tierschutzgesetz (Bundeswappen)**



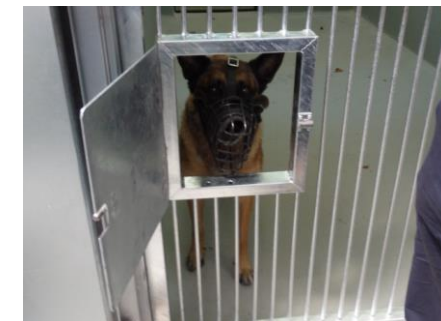
Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Was wird überprüft?

- ✓ Einhaltung der rechtlichen Vorgaben
- ✓ Verletzungssicherheit
- ✓ artgemäße Verhaltensabläufe, Anpassungsfähigkeit nicht überfordert ...

## Vorgehen:

- Begutachtung vor Ort im Einsatz mit Tieren (ggf. Prototyp)
- Testergebnisse, wiss. Studien, Erfahrungsberichte,...
- Gutachtenerstellung + Tierschutz-Kennzeichen
- Wichtig: Verwendungsbedingungen!





Folder & Leitfäden

**Zertifizierte Produkte** ←

Zertifizierte  
Bildungsangebote

Tiergerechtes  
Heimtierzubehör

Kosten

# Das österreichische Tierschutz-Kennzeichen

Rechtssicherheit mit der unabhängigen Überprüfung  
gemäß § 18 Tierschutzgesetz



Das Tierschutz-Kennzeichen ist das **einzige offizielle Kennzeichen für Produkte, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen**. Es wird von unabhängiger Stelle vergeben und garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis.

# Zertifizierte Produkte für Heimtiere

Hunde ▾

Halsband ▾

Suchbegriff eingeben...



## NaniDogs Allroundjagdhalsung

Prüfnummer: 2022-10-009

Für: [Hunde](#) | [Heimtier](#)



## Rustic Fettleider-Halsband Heartbeat

Prüfnummer: 2021-10-022

Rustic Fettleider-Halsband Heartbeat (Trixie Artikelnummer 19015-19017 und 18985-18987)

Für: [Hunde](#) | [Heimtier](#)



## BUMAS Halsbänder

Prüfnummer: 2020-10-050

der Serien Convenience, Sport, Elements und Heavy Duty

Für: [Hunde](#) | [Heimtier](#)



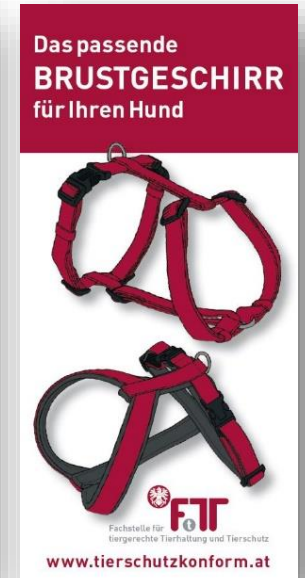


# Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

## Weitere Aufgaben:

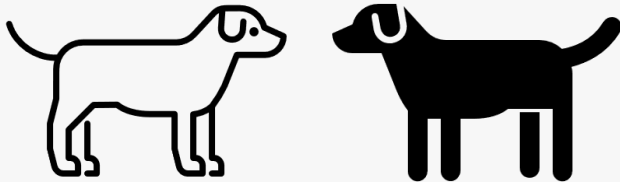
### Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle des Bundes (BMSGPK)

- Herausgabe von eigenen Veröffentlichungen, Info-Material ...
- Erstellung von Handbüchern und Checklisten für Tierschutzkontrollen
- Veröffentlichung von Leitfäden im Auftrag des BMSGPK
- Schulungstätigkeit
- Unterstützung der Kontaktstelle Tiertransport (BMSGPK)
- ...





## § 31 (4) Meldung der Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs



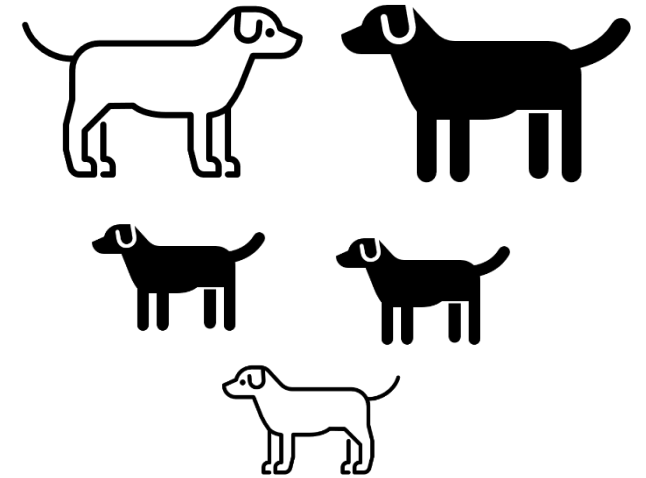
# Definition Zucht

„Zucht“ in verschiedenen Materien verschieden definiert, zumeist gesprochen von „Rassezucht/Rassetieren“, „vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung“, „gezielte Anpaarung“, „es sollen gewünschte Eigenschaften verstärkt und ungewünschte Eigenschaften unterdrückt werden...“

**Achtung spezifische Definitionen im TSchG! → Tierschutzsicht!**

**§ 4 TSchG Ziffer 14. „Zucht:** Fortpflanzung von Tieren **unter Verantwortung des Halters** durch

- a) **gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts** oder
- b) **gezielte** oder **nicht verhinderte Anpaarung** oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin;“



Nicht nur  
Rassehundezüchter/innen  
und unerheblich, ob beim  
ÖKV oder nicht



**FTT**  
t

Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# § 31 TSchG - Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

(1) Die **Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit** (§ 1 der Gewerbeordnung 1994...) oder im Rahmen einer **sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit**...bedarf einer **Bewilligung** nach § 23.

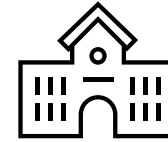
...

(4) Sofern die **Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs**, ....., nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie **vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden**. Die **Anzeige** hat den Namen und die **Anschrift des Halters**, die **Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere** sowie den **Ort der Haltung** zu enthalten. ....



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

## Meldung (§ 31 Abs. 4 TSchG)



Die **Meldung/Anzeige** hat zu enthalten:

- den Namen
- die Anschrift des Halters
- die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere
- den Ort der Haltung

**Bestätigung des Erhalts der Meldung**

- Ggf. Kontrolle der Haltungsbedingungen
- Maßnahmen vorschreiben
  - Erlaubnis zur Haltung/Zucht entziehen
  - Abnahme der Tiere



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Bewilligung (§ 31 Abs. 1 TSchG)

- (1) Die **Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit** (§ 1 der Gewerbeordnung 1994...) oder im Rahmen einer **sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit**...bedarf einer **Bewilligung** nach § 23 Ab. 4 TSchG

## Definition § 4 TSchG

16. **sonstige wirtschaftliche Tätigkeit**: jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und **weder ein Gewerbe noch gewerblich** ist, **unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert** oder **gemeinnützig ausgeübt** wird.



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Als sonstige wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 TSchG gilt das Züchten von Tieren, wenn es in der **Absicht** geschieht, ein **Einkommen** oder einen Gewinn für sich selbst oder für Dritte zu erzielen oder wenn damit die **eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter gedeckt** werden sollen, wobei die **Gegenleistung nicht in Geld** erfolgen muss.

**Hinweise auf Gewerbsmäßigkeit** sind beispielsweise Werbung für die Zuchtstätte sowie regelmäßiger Absatz einer größeren Anzahl Jungtiere.

Die Vermutung der Gewerbsmäßigkeit bzw. sonstige wirt. Tätigkeit iSd §31 Abs. 1 TSchG liegt jedenfalls dann vor, wenn **jährlich** mit mindestens folgender Anzahl Tieren gezüchtet wird bzw. Tiere abgegeben werden:

**3 Würfe Hundewelpen oder 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen**

Zusammenfassung der Auslegung des Vollzugsbeirates, zu finden unter:  
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html>

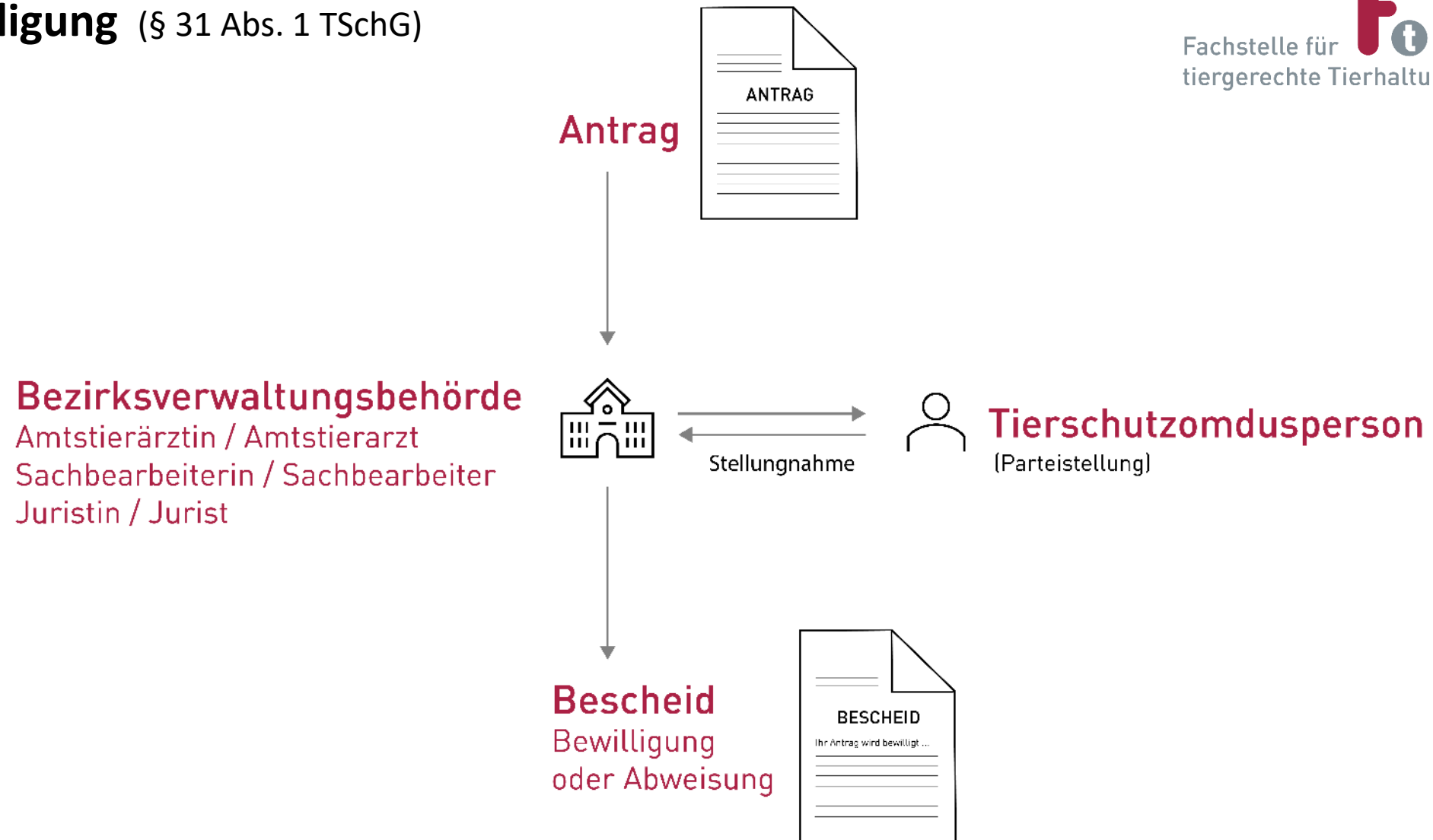
„Gewerblich/Sonstige wirt. Tätigkeit“ im Sinne des **Tierschutzrechts!**



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz



## Bewilligung (§ 31 Abs. 1 TSchG)



# Anforderungen im Falle von wirtschaftlicher Tätigkeit

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen...Tätigkeit gehalten werden, muss eine **ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig** sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden **über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren**. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. **Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.**

Details in Verordnung →  
Sog. Sonderhaltungs-Verordnung



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Qualzucht

## Tierquälerei gemäß § 5 Abs. 2 Z 1:

Wer....

... Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit **Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst** verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

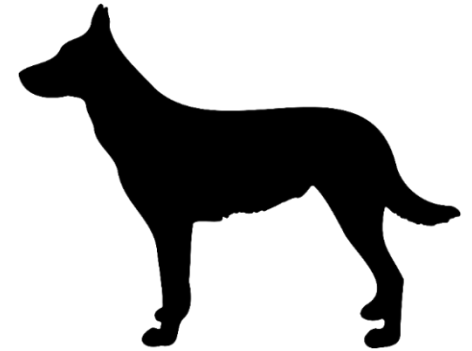


Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Qualzucht

## Symptome gem. § 5 Abs. 2 Z 1

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,**
- c) Lahmheiten,**
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind; ...



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

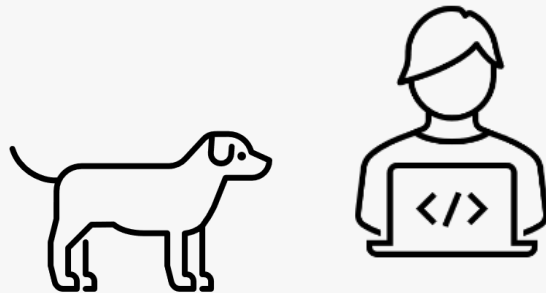
# Qualzucht

## § 8 Abs. 2 TSchG Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere

„Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden. ....“



## § 24 a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden – Die Heimtierdatenbank des Gesundheitsministeriums





# § 24 a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden



Heimtierdatenbank  
Equidatenbank/Onlinemelder



Suche

## Equidatenbank - Heimtierdatenbank

Der Zugriff kann mittels ID Austria oder Handy-Signatur erfolgen.

Suche



Informationen zur Chip-Pflicht



Anmeldung

Login



[Login ID Austria](#)

Bitte melden Sie sich hier mit Ihrer elektronischen Identität an.

[Weitere Informationen](#)

Benutzerhandbuch



Eine Anwendung des  
GESUNDHEITSMINISTERIUMS

EUROPETNET ASSOCIATE

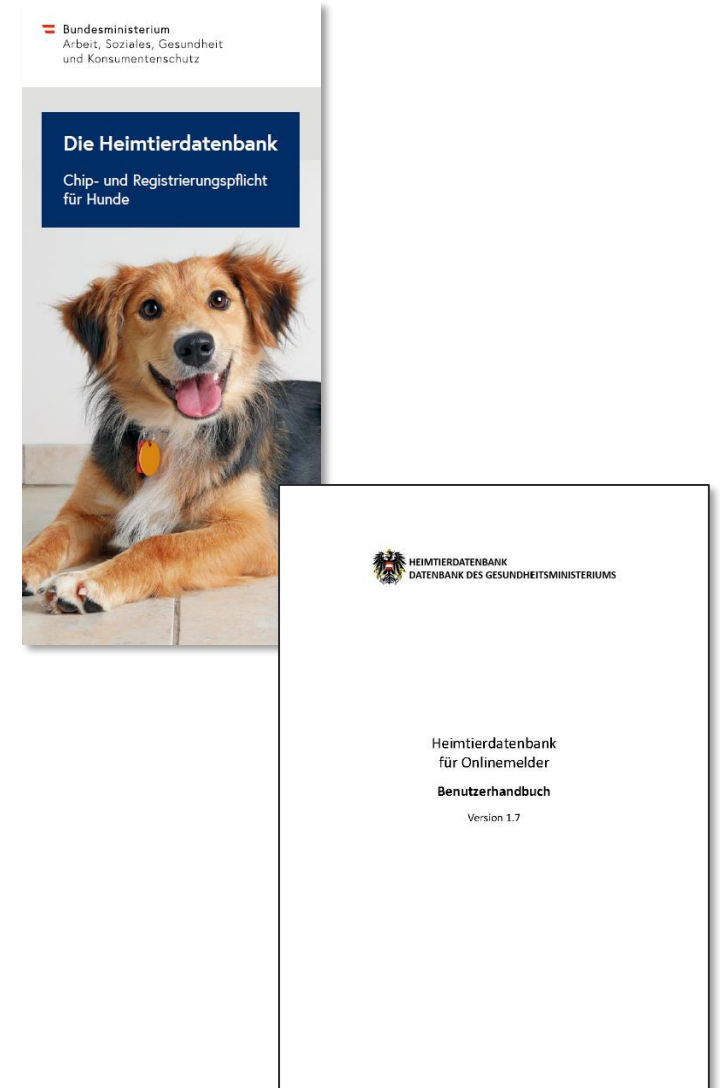
[Kontakt](#) [Impressum](#) [Sitemaps](#) [Downloads](#)

<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

# § 24 a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

## Ziel:

Um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde einfacher, rascher und effizienter auf ihre Halter zurückführen zu können, wurde die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden gesetzlich vorgeschrieben (Meldung nach Tierschutzgesetz § 24a).



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# § 24 a Kennzeichnung

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen **Hunde** sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. **Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe** so zu kennzeichnen. ....



**III. Kennzeichnung des Tieres**  
Marking of animal

1. Alphanumerischer Transpondercode  
Transpondercode  
ISO Transponder: 2.12\*12mm  
ISO 11784/11785 FDx Standard  
0400

Datum der Implantierung oder Ablesung\* des Transponders  
Date of application or reading\* of the transponder  
3.12.2020

3. Implantierungsstelle / Location of the transponder  
linke Halsseite

4. Alphanumerischer Tätowierungscode  
Tattoo alphanumeric code

5. Datum der Tätowierung / Datum der Ablesung der Tätowierung  
Date of application / Date of reading of the tattoo  
/

6. Tätowierungsstelle / Location of the tattoo

**IV. Ausstellung des Ausweises**  
Issuing of the passport

Name des ermächtigten Tierarztes  
Name of the authorised veterinarian

Anschrift / Address

Postleitzahl / Postcode

Ort / City

Land / Country A

Telefonnummer / Telephone number

E-Mail-Adresse / E-mail address

Ausstellungsdatum / Date of issuing

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.  
The making must be verified before any new entry is made on this passport.

\* Nichtzutreffendes streichen / Delete as necessary

8 von 36 040- 9 von 36

# § 24 a Registrierung

(4) **Jeder Halter** von Hunden ... ist verpflichtet sein **Tier binnen eines Monats** nach der Kennzeichnung, Einreise oder **Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe** - unter Angabe der Daten .... **zu melden**. .....

Bei einer Registrierung oder einem Besitzwechsel erhält man eine **Registrierungsnummer**. Diese Registrierungsnummer ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung.

**Verpflichtung trifft bereits Züchter/in!**

The screenshot shows the homepage of the Equidatenbank - Heimtierdatenbank website. The header is dark red with the logo and text 'Heimtierdatenbank Equidatenbank/Onlinemelder' on the left and a search icon on the right. The main content area is white and features a grid of navigation buttons: 'Suche' (Search), 'Anmeldung Login' (Registration Login), 'Informationen zur Chip-Pflicht' (Information on chip obligation), and 'Benutzerhandbuch' (User manual). Below the 'Anmeldung Login' button is the 'ID Austria' logo and a note: 'Bitte melden Sie sich hier mit Ihrer elektronischen Identität an. Weitere Informationen'. On the right side, there is a circular image of a white dog. At the bottom, there is a footer with the text 'Eine Anwendung des GESUNDEHEITSMINISTERIUMS' and 'EUROPEISCHES VERBUNDENES' logo, and a navigation bar with 'Kontakt Impressum Sitemap Downloads'.

# Möglichkeiten zur Meldung:

**Achtung: Verpflichtung zur Meldung trifft immer Halter/in !**

4 Möglichkeiten, zur Meldung in der Heimtierdatenbank:

- **Halterin/Halter selbst** online: dazu benötigt man eine aktivierte Bürgerkarte (per E-Card oder Handy) und eine gültige E-Mail-Adresse. Diese Meldung ist kostenlos. Man hat die Möglichkeit, jegliche Änderungen von Daten selbst vorzunehmen.
- **Tierärztin/Tierarzt**, die/der die Kennzeichnung vorgenommen hat im Auftrag der Halterin/des Halters. Dies erfolgt über eine der privaten Datenbanken. Diese Variante ist kostenpflichtig.
- **Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder ggf. Gemeinde)**: Die Halterin/Der Halter kann die **Daten an der zuständigen Behörde melden**, die dann die Registrierung vornimmt. Die Behörden können dafür Gebühren einheben.
- **Sonstige Meldestellen**: zB ein **Tierheim** sein, welches seine Hunde bei der Aufnahme und Abgabe selbst meldet od. eine **private Datenbank**, die auch eine § 24a Meldung gemäß Tierschutzgesetz durchführt.



**PETCARD**  
Die Meldestelle für Ihr Haustier

**ANIMALDATA.COM**  
INTERNATIONALE TIERKENNZEICHNUNGSDATENBANK

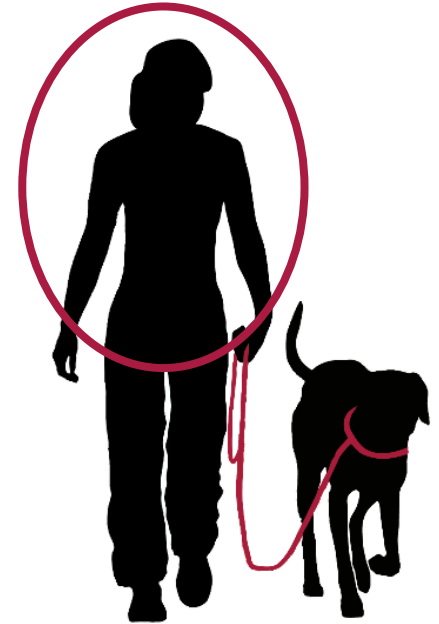


# Personenbezogene Daten

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende **Daten (Stammdaten)** gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

1. **personenbezogene Daten des Halters**, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:

- |  |  |
|--|--|
| a) Name,   | g) Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres, |
| b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,  | h) fakultativ: die Eigenschaft als gemeldeter Züchter/gemeldete Züchterin von Hunden gemäß § 31.                     |
| c) Zustelladresse,   |  |
| d) Kontaktdaten,   |  |
| e) Geburtsdatum,   |  |
| f) Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden oder der Meldung gemäß § 31 Abs. 4 bei Zuchtkatzen, |  |



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz



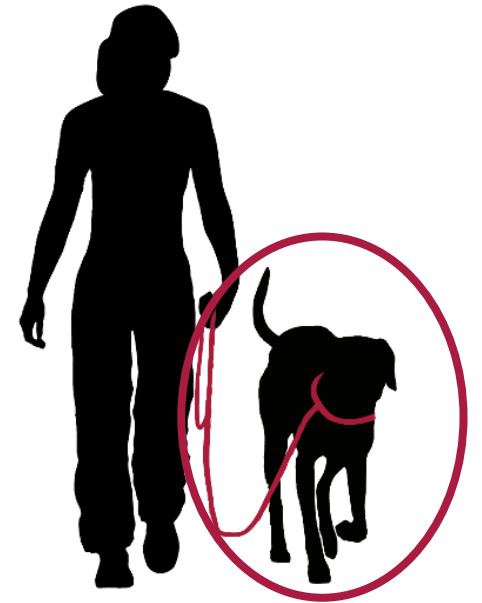
# Tierbezogene Daten

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende **Daten (Stammdaten)** gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

...

## 2. tierbezogene Daten:

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| a) Rasse,                                     | Tierarztes, der den Eingriff          |
| b) Geschlecht,                                | vorgenommen hat bzw. Angabe           |
| c) Geburtsdatum (zumindest Jahr),             | sonstiger Gründe (zB                  |
| d) Kennzeichnungsnummer<br>(Microchipnummer), | Beschlagnahme),                       |
| e) im Falle eines Tieres, an dessen           | f) Geburtsland,                       |
| Körperteilen aus                              | g) fakultativ: Nummer eines allfällig |
| veterinärmedizinischem Grund                  | vorhandenen Heimtierausweises,        |
| Eingriffe unternommen wurden,                 | h) fakultativ: Datum der letzten      |
| Angabe des genauen Grundes und des            | Tollwutimpfung unter Angabe des       |
|   | Impfstoffes, falls vorhanden.         |



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz



## Meine Hunde

### Tierdaten

Chiptyp *	Chipcode *	Name	Rasse *
ISO	040	Beau	Elo
Geschlecht *	Geburtsdatum *	Geburtsland *	Heimtierausweisnummer
Männlich/Kastriert	07.10.2020	Österreich	040
Datum letzte Tollwutimpfung ⓘ	Impfstoff	Todesdatum ⓘ	Status
		TT.MM.JJJJ	Lebend
Angelegt / Geändert			
16.12.2020 / 08.11.2022			

### Daten zur Haltung

Status	Melddatum	Registrierungsnummer	
Aktiv	Mittwoch, 16. Dezember 2020		
Ausweistyp *	Ausweisland *	Ausweisnummer *	Angelegt / Geändert
Reisepass	Österreich		16.12.2020 / 08.11.2022
<a href="#">Alle Hunde - Druckansicht</a> <a href="#">CSV Export</a>			

### Daten zur Meldestelle

Aktuelle Meldestelle

Keine Meldestelle

Hinweis: Felder mit einem \* müssen ausgefüllt werden!

[Speichern](#) [Neu](#)

[Löschen](#)

Zum Bearbeiten bitte wählen

Chipcode	Chiptyp	Name	Geschlecht	Geburtsdatum	Todesdatum	Geburtsland	Status
<a href="#">040</a>	ISO	Beau	Männlich/Kastriert	07.10.2020		Österreich	Aktiv

Anzahl: 1





Hunde nach Chipcode suchen

Chipcode

Chiptyp  
ISO

Suchen

Katzen nach Chipcode suchen

Chipcode

Chiptyp  
ISO

Suchen

Equidendatenbank nach UELN oder Chipcode suchen

UELN

Chipcode zu UELN Suchen

Chipcode

Chiptyp  
ISO

UELN zu Chipcode Suchen

- Weitergabe von Tieren
- Weitergabe
- Übernahme



# § 24 a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

## Gibt es Strafbestimmungen?

Wer seinen Hund/seine Hunde nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

# Link Tipps



Rechtsinformationssystem des Bundes:

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

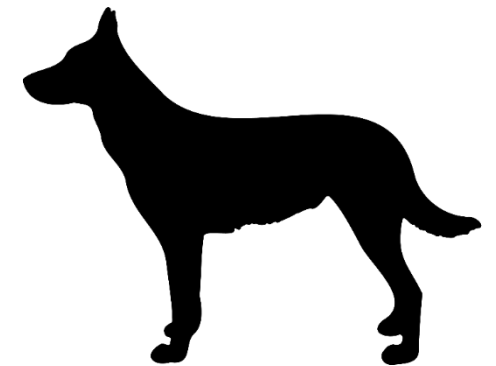
Homepages des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, insbes. folgende Links:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Publikationen.html>

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading Was bedeutet Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_bedeutet_Zucht_im_Sinne_des_Tierschutzgesetzes)

Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz:

[www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)



Fachstelle für  
tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

**Ich bedanke mich für Ihr Interesse und  
freue mich jetzt auf Ihre Fragen!**

Kontakt: [fachstelle@tierschutzkonform.at](mailto:fachstelle@tierschutzkonform.at)